

L 2 B 120/08 AS ER

Land
Sachsen-Anhalt
Sozialgericht
LSG Sachsen-Anhalt
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
2
1. Instanz
SG Magdeburg (SAN)
Aktenzeichen
S 9 AS 2016/07 ER
Datum
24.01.2008
2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 2 B 120/08 AS ER
Datum
09.04.2009
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
kein einstweiliger Rechtsschutz bei Bagatellbeträgen
Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt von dem Antragsgegner im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes im Rahmen der ihr gewährten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft.

Die am 1984 geborene Antragstellerin bezieht seit 1. Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II. Sie ist Abkömmling von Spätaussiedlern. Zum 1. Mai 2006 (oder zum 1. Februar 2006) zog sie in die Wohngemeinschaft bestehend aus ihrer Tante K. B. und ihrer Großmutter M. B. in eine 66,79 m² große Wohnung in die E. -C. -Str. in W ... Frau K. B. bezieht ebenfalls Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Frau M. B. erhält Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) sowie Pflegegeld nach der Pflegestufe 1. Frau M. B. ist als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 50 und dem Merkzeichen G anerkannt. Zuletzt betrug die monatliche Kaltmiete für die Wohnung einschließlich der Betriebskosten 324,01 EUR. Für die Heizkosten waren Abschlagszahlungen in Höhe von 83,00 EUR pro Monat an die Stadtwerke zu erbringen. Anträge der Haushaltsmitglieder auf Übernahme der in der Vergangenheit regelmäßig anfallenden Nachzahlungen aus den jährlichen Heizkostenabrechnungen (2005: 461,13 EUR, 2006: 163,03 EUR, 2007: 314,06 EUR) lehnte der Antragsgegner ab. Dies geschah für 2006 gegenüber der Antragstellerin mit Bescheid vom 28.06.2007.

Zuletzt erhielt die Antragstellerin monatliche SGB II-Leistungen in Höhe von 476,60 EUR (Bescheid vom 15. Juni 2007 für den Bewilligungszeitraum von Juli 2007 bis November 2007). Neben der Regelleistung in Höhe von 347 EUR gewährte der Antragsgegner für die Miete 108,01 EUR und an Heizkosten 21,59 EUR.

Am 11. September 2007 beantragte die Antragstellerin bei dem Antragsgegner die Zustimmung gemäß [§ 22 SGB II](#) zu dem beabsichtigten Umzug der Haushaltsgemeinschaft in eine neue Wohnung in der M. -O. -Straße. Für die 66,46 m² große Wohnung ist eine Grundmiete in Höhe von 281,79 EUR zzgl. Betriebskosten in Höhe von 75,00 EUR, mithin insgesamt 356,79 EUR, zu zahlen. Für Heizkosten wurden zunächst Abschläge von 83,00 EUR und seit 1. Mai 2008 von 113,00 EUR gefordert. Zur Begründung für den Umzug gab die Antragstellerin an, sie habe Kosten nachzahlen müssen und die Wohnung sei zur Vermeidung von Kosten zu gering geheizt worden, zudem sei ihre Großmutter krank und behindert.

Mit Bescheid vom 11. September 2007 lehnte der Antragsgegner die Erteilung der Zustimmung ab. Der Umzug sei nicht notwendig.

Am 19. September 2007 unterschrieben Frau K. B. und Frau M. B. als Hauptmieter einen Mietvertrag ab dem 1. Oktober 2007 für die neue Wohnung.

Am 28. September 2007 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Magdeburg (SG) um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht, mit dem sie die Erteilung der Zusicherung "zur Übernahme eines Drittels der Kosten für Unterkunft und Heizung für die Wohnung M. -O. -Str. "

begehrt hat. Zur Begründung hat sie ausgeführt: Die Kosten für die neue Wohnung seien angemessen. Sie lägen um 42,68 EUR höher als bei der alten Wohnung, aber noch innerhalb der Werte der Richtlinie bei dem Antragsgegner. Die Wohnung sei saniert und insbesondere vom Keller her wärmedämmend, so dass voraussichtlich geringere Heizkosten anfallen würden. Sie gehe davon aus, dass zukünftig die vom Antragsgegner für Heizung ausreichende Leistung von 1,00 EUR/m² ausreichen werde, um die tatsächlich entstehenden Heizkosten zu decken. Der Umzug sei notwendig, da die alte Wohnung nicht saniert sei (mit Schimmelbefall im Frühjahr) und von dem Antragsgegner nicht übernommene Heizkosten anfielen. Mit Schreiben vom selben Tag hat die Antragstellerin Widerspruch eingelegt, der bislang noch nicht beschieden worden ist.

Am 1. Oktober 2007 ist die Antragstellerin mit ihren Verwandten in die neue Wohnung umgezogen.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2008 hat das SG den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, es bestehe kein Anordnungsgrund. Es sei der Antragstellerin zuzumuten, den auf sie entfallenden Mehrkostenanteil von 10,93 EUR monatlich vorerst aus ihren Regelleistungen zu bestreiten und die Erforderlichkeit des Umzugs im Hauptsacheverfahren klären zu lassen. Es sei zudem zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin und ihre Tante jeweils volle Regelleistungen nach dem SGB II i.H.v. 347,00 EUR monatlich erhielten, während zwei Partnern einer Bedarfsgemeinschaft nur jeweils 90 % der Regelleistung gewährt würden.

Gegen diesen Beschluss, der ihr am 28. Januar 2008 zugestellt worden ist, hat die Antragstellerin am 27. Februar 2008 Beschwerde eingelegt.

Nach Hinweis des Berichterstatters vom 7. April 2008 auf die Erledigung des Rechtsschutzbegehrens "Zusicherung" und auf Bedenken wegen des Anordnungsgrunds hat die Antragstellerin vorgetragen, schon ein Betrag von 6,00 EUR monatlich sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kein Bagatellbetrag mehr. Ihr sei es nicht zuzumuten, zunächst das Hauptsacheverfahren zu durchlaufen, da der Antragsgegner die Bescheidung des Widerspruchs verzögere. Inzwischen habe sie Untätigkeitsklage beim SG (S 2 AS 449/08) erhoben.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg 24. Januar 2008 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr ab dem 1. Oktober 2007 vorläufig Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er führt aus, es bestehe kein Eilbedürfnis. Er sei auch nicht bereit, der Antragstellerin vorläufig bis zum Vorliegen der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2008 die tatsächlichen Unterkunftskosten im Vergleichswege zu gewähren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners ergänzend Bezug genommen. Die genannten Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Die Beschwerde ist statthaft gemäß [§ 172 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) in der hier maßgeblichen, bis zum 31. März 2008 gültigen Fassung. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden ([§ 173 SGG](#)) und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist jedoch nicht begründet. Das SG hat zu Recht den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Das Gericht kann nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers erschwert oder wesentlich vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gemäß [§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung \(ZPO\)](#) stets die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsgrunds (also die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile), als auch eines Anordnungsanspruchs (die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs).

Das Rechtsmittel des einstweiligen Rechtsschutzes hat vor dem Hintergrund des [Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz \(GG\)](#) die Aufgabe, in den Fällen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, in denen eine Entscheidung in dem grundsätzlich vorrangigen Verfahren der Hauptsache zu schweren und unzumutbaren, nicht anders abwendbaren Nachteilen führen würde, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 22. November 2002, [1 BvR 1586/02, NJW 2003 S. 1236](#) und vom 12. Mai 2005, [1 BvR 569/05, Breithaupt 2005, S. 803](#)). Dies bedeutet aber gleichzeitig, dass ein Anordnungsgrund fehlt, wenn die vermutliche Zeitdauer des Hauptsacheverfahrens keine Gefährdung für die Rechtsverwirklichung und -durchsetzung darstellt. Zwar sollen grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II das Existenzminimum der Antragsteller sichern. Wird durch die seitens des Leistungsträgers erbrachte Leistung der Bedarf nicht gedeckt, ist die Existenz des Hilfebedürftigen zeitweise nicht sichergestellt. Allerdings führt nicht jede Unterdeckung des Bedarfs grundsätzlich zu einer Existenzbedrohung und damit zum Vorliegen eines Anordnungsgrundes.

Da nach den vorstehenden Ausführungen einstweiliger Rechtsschutz nur zu gewähren ist, wenn es gilt, erhebliche Nachteile abzuwehren, und dabei das Ergebnis der Hauptsache nicht wirtschaftlich vorwegzunehmen ist, besteht grundsätzlich dann kein Anordnungsgrund, wenn im Wege des Eilrechtsschutzes Bagatellbeträge geltend gemacht werden. Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist die sozialgerichtliche Entscheidung nicht zu beanstanden.

Im vorliegenden Fall ist durch die Höhe der im Bewilligungszeitraum vom Juli 2007 bis zum Mai 2008 gewährten und ausgezahlten Leistungen in Höhe von 476,60 EUR monatlich das unerlässliche, auch verfassungsrechtlich verbürgte Existenzminimum der Antragstellerin bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache gewährleistet. Die aufgrund des Umzugs entstandene Deckungslücke von 10,93 EUR bei den anteiligen Leistungen für die Kosten der Unterkunft löst bei der Antragstellerin keine akute wirtschaftliche Notsituation aus, die mittels Erlass einer einstweiligen Anordnung (vorläufig) behoben werden müsste. Dies gilt auch in Ansehung des Monats Mai 2008, in dem der Anteil der auf die Antragstellerin entfallende Deckungslücke aufgrund der Erhöhung der Heizkostenabschläge für den Haushalt um 30,00 EUR auf 113,00 EUR bei insgesamt 20,93 EUR lag. Für den Gesamtzeitraum beträgt der Fehlbetrag 3,5 % der Regelleistung der Antragstellerin.

Nach der grundsätzlichen Wertung des Gesetzgebers wird durch die Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) und die Übernahme der angemessenen tatsächlich anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung das sog. soziokulturelle Existenzminimum gedeckt. Die Regelleistung sichert jedoch deutlich mehr als das physische Existenzminimum. Neben Anspargeträgen für nur periodisch oder unregelmäßig anfallende Bedarfe (wie Bekleidung, Möbel und Instandhaltungskosten), die allein 24,6 % der Regelleistung (d.h. hier: 85,36 EUR) ausmachen, sind Leistungen für die Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Umwelt und der Teilnahme am kulturellen Leben enthalten. Davon soll beispielsweise ein Anteil von 11,4 % (hier: 39,56 EUR) dienen als Ausgaben für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren, Zeichenmaterialien, Spielzeug, Hobbywaren, Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen und Kulturdienstleistungen sowie ein prozentualer Anteil von 2,4 % (8,33 EUR) für Beherbergungsdienstleistungen und Gaststättenbesuche. Das vorübergehende Fehlen von Anteilen der letztgenannten Regelsatzbestandteile berührt die Existenz nicht unmittelbar.

Daher kann es zumutbar sein, das Unterkunstkostendefizit durch Umschichtungen bei den Regelleistungen zu kompensieren und auf Anteile der Regelleistung vorübergehend - d.h. für die voraussichtliche Dauer eines Hauptsacheverfahrens - zu verzichten, ohne dass aufgrund des Fehlbetrags eine akute Notlage entsteht, für die einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden muss. Insbesondere bei Bagatellbeträgen ist das Vorliegen eines Anordnungsgrundes ohne weiteres zu verneinen, weil dem Hilfesuchenden das Abwarten der Hauptsacheentscheidung zuzumuten ist (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 29.01.2008, Az. [L 9 AS 421/07 ER](#), NDV-RD 2008/104 m. w. Nachw.). Problematisch erscheint eine generelle Grenzziehung zur Bestimmung des Bagatellbetrags.

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob es eine feste Grenze gibt, unterhalb der ein Anordnungsgrund entfällt. Jedenfalls bei Beträgen unterhalb von 10 EUR dürfte im Regelfall das Abwarten bis zur Hauptsacheentscheidung zumutbar sein. Nach den Umständen des Einzelfalles kann die Antragstellerin darauf verwiesen werden, eine Klärung in der Hauptsache abzuwarten. Es sind keine drohenden Nachteile glaubhaft gemacht oder nach den Umständen erkennbar. der Fall sein. Es ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin durch ihr Zusammenleben mit zwei Verwandten in einer Haushaltsgemeinschaft Einspareffekte (aufgrund der gemeinsame Zubereitung von Mahlzeiten, Teilung der üblichen Kosten eines Haushalts wie z.B. Strom) erzielt, die in Einpersonenhaushalten nicht möglich sind. Die Antragstellerin erhält - wie auch ihre Mitbewohnerinnen - volle Regelleistungen nach [§ 20 Abs. 2 SGB II](#) bzw. § 28 SGB XII. Dies macht deutlich, dass im vorliegenden Fall die vorhandene Deckungslücke von im Schnitt 3,5 % der monatlichen Regelleistung nicht geeignet ist, eine akute wirtschaftliche Notlage zu verursachen.

Der Einwand der Antragstellerin, nach Auffassung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 06.12.2007, Az. B [14/7b AS 50/06 R](#)) sei bereits ein Betrag von 6,00 EUR nicht mehr als Bagatellbetrag anzusehen, ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. In der zitierten Entscheidung hat das BSG über das Absehen von einer Kostenerstattung für Reisekosten entschieden. Es ging um die Festlegung einer Bagatellgrenze unterhalb der Kosten von der Verwaltung nicht mehr erstattet werden. Der Entscheidung lässt sich keine Aussage darüber entnehmen, in welchem Umfang Hilfebedürftige monatliche Fehlbeträge - bis zu einer Hauptsacheentscheidung - in Kauf nehmen müssen, bevor sie erfolgreich Eilrechtsschutz für eine vorläufige Regelung in Anspruch nehmen können.

Mangels Anordnungsgrundes liegen die Voraussetzungen der begehrten einstweiligen Anordnung nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#).

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

gez. Lauterbach gez. Wulff gez. Dr. Peters
Rechtskraft
Aus
Login
SAN
Saved
2012-10-02